

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 zum Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgrund des Inkrafttretens der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Seit dem 25.05.2018 ist mit der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in der Europäischen Union und somit auch in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen worden. In Zusammenhang mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch, der Abgabenordnung sowie dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind Sie als Kundinnen und Kunden des Jobcenters Landkreis Emsland zu Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten wie folgt hinzuweisen:

Soweit es für die Durchführung des SGB II sowie zur Ermittlung der für das SGB II maßgeblichen Verhältnisse erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt, Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X, §§ 50 ff. SGB II, §§ 394 ff. SGB III).

1. Kontaktdaten

Den Landkreis Emsland als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@emsland.de bzw. postalisch unter Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Emsland per E-Mail unter datenschutz@emsland.de bzw. postalisch unter Landkreis Emsland, Datenschutzbeauftragter, Postfach 15 62, 49705 Meppen, kontaktieren.

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Jobcenter Landkreis Emsland verarbeitet Daten zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern. Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 SGB II). Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhaltes. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Zudem werden personenbezogene Daten zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie zu Statistikzwecken des Jobcenters Landkreis Emsland sowie der Bundesagentur für Arbeit verarbeitet.

Die Datenverarbeitung stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit §§ 67 ff SGB X, §§ 50 ff SGB II, Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die erhobenen Daten können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung durch das Jobcenter Landkreis Emsland an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

- Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherungen)
- Finanzämter
- Zollbehörden
- Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz)
- Gerichte
- Arbeitgeber/ Ausbildungsbetriebe
- Maßnahme-/ Bildungsträger

- Vertragsärzte
- Andere Dritte wie z.B. kommunale Fachbereiche/ Behörden, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern (Kontenabrufverfahren nach § 93 AO), Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, NBank, Bundesverwaltungsamt, Emsland GmbH
- Auftragsverarbeiter (z.B. IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diese direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung/ Suchtberatung/ psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen)
- Anbieter von Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Rahmen des § 28 SGB II (z. B. Träger von Kindertagesstätten, von Schulen, Vereine, etc.)

4. Datenquellen

Das Jobcenter Landkreis Emsland kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Dies können beispielsweise sein:

- Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherungen)
- Finanzämter
- Zollbehörden
- Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz)
- Gerichte
- Arbeitgeber/ Ausbildungsbetriebe
- Maßnahme-/ Bildungsträger
- Vertragsärzte
- Andere Dritte wie z.B. kommunale Fachbereiche/ Behörden, Kfz-Zulassungsstelle, Einwohnermeldeämter, Grundbuchämter,

5. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter Landkreis Emsland beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die Person sowohl alle leistungsrelevanten Tatsachen als auch alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angeben muss, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Die Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen sowie u.U. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen Untersuchungen gehören ebenfalls zu Ihren Mitwirkungspflichten. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I, § 5 Abs. 3 SGB II). Zudem können Sanktionen verhängt werden (§§ 31 ff. SGB II).

Hausbesuche:

Das Jobcenter Landkreis Emsland kann in begründeten Einzelfällen zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Die Außendienstmitarbeiter/-innen weisen sich aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme.

Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Wohnungszutritt zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

6. Automatisierte Entscheidungsfindung

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses werden die Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen eines Bewerbers teilweise automatisiert abgeglichen, um eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen.

Dabei werden u.a. diese Kriterien herangezogen:

Arbeitszeit, Ausübungsorte, Berufe, Ausbildungsstellen, Eintrittstermin, Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Ausbildung, Befristung, Befristungsdauer, Behinderung (mit Einwilligung), Schulnoten, Führerscheine, Fahrzeuge (Mobilität), höchster Bildungsabschluss, Reise- und Montagebereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche, Deutschkenntnisse, Unternehmensgröße.

Je höher der Übereinstimmungsgrad der Kompetenzen mit den Anforderungen des Stellenangebotes ist, desto wahrscheinlicher ist ein entsprechender Vermittlungsvorschlag. Die Entscheidung, ob ein Vermittlungsvorschlag erstellt wird, trifft jedoch die Vermittlungs-/Beratungsfachkraft.

7. Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden vom Jobcenter Landkreis Emsland gelöscht, wenn sie für die Durchführung des SGB II nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Innerhalb dieser Fristen besteht kein Recht auf Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 DSGVO.

8. Betroffenenrechte

a) Auskunft

Für jede Kundin und jeden Kunden des Jobcenters Landkreis Emsland besteht das Recht, eine Bestätigung desselbigen zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden

b) Berichtigung/ Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter Landkreis Emsland verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden dies nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

c) Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (s. Punkt 5) zu berücksichtigen sind.

d) Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich an die/ den Landesbeauftragte/n für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon 0511/120-4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de, zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.